

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

LAD-VD-7209

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

Datum

23 3700/12-V/14/89

Dr. Stöberl

2108

26. Sep. 1989

Betrifft

Pensionskassengesetz

Betrifft GESETZENTWURF
Zf. 64. GE 2. 89
Datum: 28. SEP. 1989
Verteilt 29. Sep. 1989

Die NÖ Landesregierung beehrt sich mitzuteilen, daß gegen den übermittelten Gesetzesentwurf über die Errichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung von Pensionskassen kein grundsätzlicher Einwand erhoben wird. Bemerkt wird jedoch, daß einige Bestimmungen des Entwurfes den einschlägigen Vorschriften des KWG nachgebildet wurden, obwohl die Festlegung der Beiträge und Leistungen durch die Pensionskassen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu erfolgen hat. Es sollten daher bei der geplanten Regelung vielmehr die einschlägigen Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) als Vorbild dienen. Beispielsweise sei auf § 36 des Entwurfes hingewiesen: Der Abs. 1 dieser Vorschrift ist dem § 30 Abs. 3 des KWG nachgebildet und besagt, daß ein Ausgleichsverfahren und ein Vorverfahren über das Vermögen einer Pensionskasse nicht eröffnet werden kann. Der § 95 VAG enthält eine analoge Regelung, die jedoch insoferne weiter gefaßt ist, als im Konkurs eines Versicherungsunternehmens ein Zwangsausgleich nicht stattfindet. Es ist nicht einsichtig, warum diese Regelung nicht auch für Pensionskassen gelten sollte.

Schließlich könnte auch § 89 VAG der eine Anzeigepflicht von Konkursöffnungsbeständen enthält und die Aufsichtsbehörde in die Lage versetzen soll, effektiv reagieren zu können, Eingang in das geplante Pensionskassengesetz finden.

- 2 -

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen
dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

- 3 -

LAD-VD-7209

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



